

**Satzung
der**

**Zeiteninsel – Archäologisches Freilichtmuseum
Marburger Land eG**

mit Sitz in Weimar (Lahn)

Stand 28.05.2013

§ 1 Name, Sitz, Zweck und Gegenstand, Geschäftsjahr

- (1) Die Firma der Genossenschaft lautet: Zeiteninsel – Archäologisches Freilichtmuseum Marburger Land eG.
- (2) Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Weimar (Lahn).
- (3) Zweck der Genossenschaft ist die Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft der Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb. Dies soll insbesondere durch die gemeinschaftliche Nutzung und Organisation des Betriebs der Museumsanlage Zeiteninsel - Archäologisches Freilichtmuseum Marburger Land in Weimar (Lahn) im Ortsteil Argenstein erreicht werden.
- (4) Gegenstand des Unternehmens ist:
 - a) die im Sinne seiner Zweckbestimmung fachlich und wissenschaftlich einwandfreie Planung, Errichtung und Unterhaltung der festen und beweglichen Anlagen des Museums;
 - b) der Betrieb des gesamten Museums als öffentliche Einrichtung mit dem Ziel der kulturellen und historischen Bildung im Bereich der Archäologie;
 - c) die Entwicklung und Gewährleistung eines hohen wissenschaftlichen Standards in der Ausstattung der musealen Einrichtungen und der didaktischen Vermittlungsarbeit auch durch die Mitgliedschaft in internationalen Netzwerken und durch Kontakte mit Archäologischen Freilichtmuseen in Europa;
 - d) die Förderung der Wissenschaft auf dem Gebiet der Experimentellen Archäologie und der Siedlungsarchäologie.
- (5) Die Genossenschaft kann Zweigniederlassungen errichten und sich an Unternehmen beteiligen.
- (6) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zulässig.
- (7) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung der Genossenschaft und endet am 31.12. dieses Jahres.

§ 2 Geschäftsanteil, Zahlungen, Rücklagen, Nachschüsse, Rückvergütung, Verjährung, Mindestkapital

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt 120,00 Euro. Er ist sofort in voller Höhe einzuzahlen.
- (2) Eine Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen ist zulässig. Hierüber entscheidet der Vorstand.
- (3) Mitglieder sollen Beiträge bis maximal 1.000,00 Euro (netto) jährlich für Leistungen, welche die Genossenschaft den Mitgliedern erbringt oder zur Verfügung stellt, insbesondere für gemeinsames Marketing, Interessenvertretung, Bereitstellung von Beratungsangeboten, Unterhaltung von Betriebsräumen, -flächen oder Anlagen entrichten, deren Höhe und Verwendungszweck im Einzelnen der Vorstand mit Zustimmung der Generalversammlung festsetzt.
- (4) Durch Beschluss der Generalversammlung kann ein Eintrittsgeld festgelegt werden, das den Rücklagen zugeführt wird.
- (5) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 20 % des Jahresüberschusses zuzuführen, bis mindestens die Summe der Geschäftsanteile erreicht ist.
- (6) Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.
- (7) Die Mitglieder haben Anspruch auf die vom Vorstand beschlossene Rückvergütung.

- (8) Ansprüche auf Auszahlung von Gewinnen, Rückvergütungen und Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.
- (9) Das Mindestkapital der Genossenschaft beträgt 80 % des Gesamtbetrags der Geschäftsguthaben zum Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres. Es darf durch die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens von Mitgliedern, die ausgeschieden sind oder einzelne Geschäftsanteile gekündigt haben, nicht unterschritten werden. Die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens ist im Verhältnis aller Auseinandersetzungsansprüche ganz oder teilweise ausgesetzt, solange durch die Auszahlung das Mindestkapital unterschritten würde; von einer Aussetzung betroffene Ansprüche aus Vorjahren werden, auch im Verhältnis zueinander, mit Vorrang bedient.

§ 3 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung wird vom Vorstand oder dem/der Aufsichtsratsvorsitzenden (§ 5) durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform einberufen. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen, Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung erfolgen. Die Mitteilungen gelten als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.
- (2) Die Generalversammlung wird von dem/der Aufsichtsratsvorsitzenden geleitet. Bei dessen/deren Verhinderung bestimmt die Generalversammlung die Versammlungsleitung.
- (3) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (5) Die Generalversammlung wählt den Aufsichtsrat und beschließt über die nach dem Gesetz und der Satzung vorgesehenen Gegenstände, insbesondere auch über alle Arten von Grundstücksgeschäften, Erwerb oder Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie über Investitionen von mehr als 10.000,00 Euro oder Dauerschuldverhältnisse mit einer jährlichen Belastung von mehr als 10.000,00 Euro.
- (6) Beschlüsse werden gem. § 47 Genossenschaftsgesetz protokolliert.
- (7) Die Generalversammlung kann sich mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen eine Geschäftsordnung geben.

§ 4 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat bestellt und besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen/einer Prokuristin vertreten. Der Aufsichtsrat kann auch bei Vorhandensein mehrerer Vorstandsmitglieder einzelnen oder allen von ihnen Alleinvertretungsbefugnis erteilen und/oder von dem Verbot der Mehrvertretung gemäß § 181 Alternative 2 BGB befreien, ihnen also die Befugnis erteilen, bei allen Rechtshandlungen, welche die Genossenschaft mit oder gegenüber Dritten vornimmt, zugleich als Vertreter Dritter zu handeln.
- (2) Der Dienstvertrag mit dem Vorstand wird vom Aufsichtsrat (§ 5) abgeschlossen.
- (3) Der Vorstand führt die Genossenschaft in eigener Verantwortung. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, deren Inkrafttreten der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf. In den nach Gesetz, Satzung

oder Geschäftsordnung vorgesehenen Fällen bedarf der Vorstand der Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Zustimmung kann für gleichartige Geschäfte generell erteilt werden.

§ 5 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens vier und höchstens sechs Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden. Dabei soll jeweils ein/e Vertreter/in der vier Gründungsmitglieder – Gemeinde Weimar (Lahn), Stadt Marburg, Landkreis Marburg-Biedenkopf und Förderverein Zeiteninsel e.V. – oder deren Rechtsnachfolger/in gewählt werden.
- (2) Der Aufsichtsrat wird einzeln vertreten von dem/der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter/in.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Aufsichtsrat kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied der Beschlussfassung widerspricht.
- (4) Der Aufsichtsrat überwacht die Leitung der Genossenschaft, berät den Vorstand und berichtet der Generalversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss, Auseinandersetzung

- (1) Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate zum Schluss des Geschäftsjahres.
- (2) Mitglieder, die die Leistungen der Genossenschaft nicht nutzen oder die Genossenschaft schädigen, können ausgeschlossen werden.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, der Genossenschaft ihre Anschrift mitzuteilen. Nicht erreichbare Mitglieder können ausgeschlossen werden.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann binnen vier Wochen nach Absendung beim Aufsichtsrat Widerspruch eingelegt werden (Ausschlussfrist). Erst nach der Entscheidung des Aufsichtsrats kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden. Über den Ausschluss von Vorstandsmitgliedern oder Aufsichtsratsmitgliedern entscheidet die Generalversammlung.
- (5) Beim Auseinandersetzungsguthaben werden Verlustvorträge anteilig abgezogen. Das Guthaben haftet der Genossenschaft als Pfand für etwaige Ansprüche gegenüber dem betreffenden Mitglied.

§ 7 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, deren Veröffentlichung vorgeschrieben ist, erfolgen unter der Firma der Genossenschaft im Mitteilungsblatt der Gemeinde Weimar.

Weimar, den 28.05.2013